

## Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zur geplanten Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber\*innen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich im Januar 2024 dem Länder-Vergabeverfahren zur Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber\*innen angeschlossen. Als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW bedauern wir diesen Schritt.

Eine Lösung mit weniger Verwaltungsaufwand und einfacher Handhabung bietet die „Bezahlkarte“ in Form eines Bankkontos, das in vielen Kommunen in NRW seit Jahren effizient umgesetzt wird - dies ist die beste Bezahlkarte. Die Umstellung auf ein Bezahlkartensystem ist aufwendig und teuer. Das Geld könnte besser in Beratungs- und Sprachkursangebote eingesetzt werden.

Die Bezahlkarte darf Menschen nicht entmündigen. Dies würde Integration und Teilhabe nachhaltig behindern. Sollten Bezahlkarten in den Kommunen eingeführt werden, sind Vorgaben durch die Landesregierung notwendig. Diese sollten eine diskriminierungsfreie und einheitliche Ausgestaltung garantieren. Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum darf nicht verletzt werden.

Wir appellieren an das Land Nordrhein-Westfalen:

- **Keine Änderungen des AsylbLG:** Schon jetzt kann die Bezahlkarte ohne weitere Änderungen im AsylbLG eingeführt werden. Die Bezahlkarte soll Zahlungsmittel für Asylsuchende ohne Konto sein und sich auf diese Zielgruppe beschränken. Wir lehnen die geplanten bundesgesetzlichen Änderungen ab, weil sie Restriktionen verschärfen und die Karte auf Bezieher\*innen von Analogleistungen nach 36 Monaten Aufenthalt ausweiten würden. Das unterläuft den Vorrang von Geldleistungen im Sozialleistungsrecht.
- **Bankkonto statt Bezahlkarte:** Die bestehende Lösung per Banküberweisung hat sich bewährt. Die Bezahlkarte sollte, wenn überhaupt, nur in Aufnahmeeinrichtungen des Landes eingesetzt werden, bis ein Bankkonto eröffnet werden kann.
- **Die Bezahlkarte muss so ausgestaltet sein, dass sie einsetzbar ist wie alle anderen Debit- bzw. EC-Karten auch,** in allen Geschäften, für jede Dienstleistung und auch eine freie Verfügung über Bargeld ermöglicht:
  - **Der gesamte Bargeldbetrag muss abhebbar sein:** Bargeld ist unerlässlich für eine bedarfsdeckende und menschenwürdige Gewährung des Existenzminimums. Wenn kein ausreichender Zugang zu Bargeld mehr gegeben ist, können die kostengünstigen Angebote von Sozialkaufhäusern, Gebrauchtmärkten, Flohmärkten und Tafeln, aber auch die Bezahlung anwaltlicher Vertretung im Asylverfahren (Sicherung der

Verfahrensgarantien) nicht mehr genutzt werden. Kinder auf Schulausflügen brauchen Kleinstbeträge in bar.

- **Überweisung und Lastschriftverkehr müssen mit der Bezahlkarte möglich sein:** Die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr muss möglich sein, um beispielsweise Telefonverträge, kostengünstige Online-Einkäufe oder das Deutschland-Ticket zahlen zu können. Geflüchtete und ihre Kinder könnten keinem Sportverein beitreten, da sie die Mitgliedsbeiträge nicht überweisen können. Die Stadt Hannover macht es vor: Mit dem dortigen System sind z.B. Überweisungen möglich, sie funktioniert wie eine EC-Karte.
- **Es dürfen keine bestimmten Händlergruppen ausgeschlossen werden:** Asylsuchenden muss die Möglichkeit geben, eigenverantwortlich und selbstbestimmt entscheiden zu können, welche Waren und Dienstleistungen sie benötigen.
- **Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums:** Das Grundgesetz (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG) gewährt allen Menschen das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus. Die Höhe der Leistungen muss der Gesetzgeber nachvollziehbar und sachlich differenziert begründen. Politisch beabsichtigte Leistungskürzungen, beispielsweise um Schutzsuchende abzuschrecken, sind nicht zulässig. Wenn Sachleistungen erbracht werden, muss sichergestellt werden, dass der Bedarf auch tatsächlich gedeckt werden kann.

Die Diskussion um die Einführung der Bezahlkarte sollte sachgerecht und im Sinne einer integrationsfördernden, verwaltungsentlastenden Maßnahme geführt werden.

Als Wohlfahrtsverbände stehen wir dem Land NRW jederzeit beratend zur Verfügung, um im Sinne der schutzsuchenden Menschen und des gesellschaftlichen Miteinanders nachvollziehbare Lösungen zu erarbeiten.